



Stellungnahme von ADEXA – Die Apothekengewerkschaft

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit

**zur Verordnung zur Regelung abweichender Vorschriften von den
Approbationsordnungen für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker bei Vorliegen
einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite**

Hamburg, 19. Juni 2020

ADEXA – Die Apothekengewerkschaft
Hudtwalckerstr. 10
22299 Hamburg

Stellungnahme von ADEXA – Die Apothekergewerkschaft zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit zur Abweichungsverordnung zu den Approbationsordnungen für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker

ADEXA – Die Apothekergewerkschaft begrüßt ausdrücklich die mit dem Referentenentwurf verbundene Absicht, Nachteile für Pharmaziestudierende bzw. deren Studienfortschritt abzuwenden.

Dies insbesondere vor dem Hintergrund des bereits herrschenden Mangels an Apothekerinnen und Apothekern, der – sollte er sich weiter verschärfen – zu erheblichen Einschränkungen bei der Beratung und Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln sowie apothekenrelevanten Produkten führen könnte.

Nach unserer Kenntnis haben sich sehr viele Pharmaziestudierende in der sehr kritischen Phase der Pandemie unmittelbar nach Feststellung der epidemischen Lage durch den Bundestag am 28. März 2020 und den darauf folgenden Einschränkungen im universitären Bereich freiwillig zur Mitarbeit in Apotheken bereit erklärt. Dieses außerordentliche Engagement gilt es zu würdigen und es sollte in dieser Verordnung mit berücksichtigt werden.

Stellungnahme im Einzelnen

Artikel 2

Zu § 1 Zweck der Verordnung

Grundsätzlich begrüßt ADEXA – Die Apothekergewerkschaft, dass abweichende Regelungen zu den Anforderungen an die Durchführung der Ausbildungen und der Pharmazeutischen Prüfung getroffen werden sollen, um Beeinträchtigungen bei der ordnungsgemäßen Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln zu vermeiden.

Zu § 3 Famulatur

Die Geltung von Satz 2 sollte auf weitere, von den einzelnen Pharmaziestudierenden nicht zu verantwortende Gründe erweitert werden. Beispielhaft sollen hier Apothekenschließungen genannt werden.

Zu § 4 Abs. 1 Praktische Ausbildung und Fehlzeitenregelung

Wir empfehlen, die Möglichkeit einer Beschäftigung außerhalb der Apotheke **auf bis zu 50 Prozent** zu erhöhen, da viele Apotheken zur Aufrechterhaltung des Betriebs auf wechselweisen Einsatz des Personals umgestellt haben. Dies hat zur Folge, dass die nach der Approbationsordnung erforderliche Vollzeitbeschäftigung der Pharmazeuten im Praktikum in der Regel auf die Hälfte reduziert sein dürfte.

Zu § 5 Abweichende Durchführung des Zweiten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung

Es ist zu begrüßen, dass längere Unterbrechungen im *Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung* vorgesehen werden können.

Wir würden es begrüßen, wenn diese Möglichkeit auch für den *Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung* vorgesehen wird.